



Verkündet am 10. März 2008

Leutner
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

Eingegangen

28. Mai 2008

RA Gräbner

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau [REDACTED]
[REDACTED] Trincomalee/SRI LANKA,

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r) :
Rechtsanwalt Stefan Gräbner,
Kantstraße 154 A, 10623 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt,
Referat 509,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 34. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 10. März 2008 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Gau
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid der deutschen Botschaft in Colombo
vom 17. November 2005 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Antrag der Klägerin
auf Erteilung eines Besuchervisums unter Beachtung der
Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und
die Beklagte je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizulegenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin, die Staatsangehörige Sri Lankas ist und der tamilischen Volksgruppe angehört, begehrt von der Beklagten ein Visum für Besuchszwecke.

Die Klägerin beantragte am 4. Oktober 2005 bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Colombo (nachfolgend: Botschaft) ein Besuchervisum für die Bundesrepublik Deutschland für die Zeit vom 10. Oktober 2005 bis 10. Januar 2006. Dabei gab sie an, pensionierte Lehrerin zu sein und auf Einladung ihres in Berlin lebenden Neffen nach Deutschland reisen zu wollen. Dem Antrag waren eine durch den Einladenden unterzeichnete Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 und 2 AufenthG und weitere Unterlagen beigelegt.

Durch Bescheid vom 1. November 2005, der weder Begründung noch Rechtsmittelbelehrung aufwies, verweigerte die Botschaft das begehrte Visum. Durch Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 14. November 2005 remonstrierte die Klägerin gegen diese Entscheidung. Sie erläuterte in dem Schreiben, sie wolle in Deutschland in erster Linie ihren Sohn besuchen. Dieser beziehe allerdings Leistungen nach dem SGB II. Dies sei der Grund, weswegen die Einladung durch ihren ebenfalls in Berlin lebenden Neffen ausgesprochen worden sei.

Durch Bescheid vom 17. November 2005 lehnte die Botschaft den Antrag der Klägerin erneut ab. Zur Begründung führte sie aus, die Abwägung ihres Interesses an einem Besuchsaufenthalt in Deutschland mit dem gegen die Einreise sprechenden öffentlichen Interesse sei zu Ungunsten der Klägerin ausgefallen. Insoweit führte die Botschaft weiter aus:

„Maßgeblich für jede Erteilung eines Besuchervisums ist die glaubhaft nachzuweisende Rückkehrwilligkeit des jeweiligen Antragstellers. Die wichtigsten

Anhaltspunkte hierfür sind eine ausreichend gesicherte Existenzgrundlage und eine starke familiäre Verwurzelung im Heimatstaat. Es kommt nicht auf die Verhältnisse des Einladers, sondern auf die des Antragstellers an.

Zwar konnte Frau [REDACTED] ihre wirtschaftliche Verwurzelung anhand ihrer Rentenkarte, Bankauszügen und der Grundstücksurkunde glaubhaft machen. Die familiäre Verwurzelung ist jedoch nicht gegeben. Frau [REDACTED] gab an, dass sie geschieden sei. Ihr Sohn [REDACTED] lebt in Deutschland; weitere Kinder hat sie nicht. Auch aufgrund ihres hohen Alters, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Frau [REDACTED] nicht mehr nach Sri Lanka zurückkehren und bei ihrem Sohn in Deutschland bleiben wird.

Bei der Entscheidung hat die Botschaft das öffentliche Interesse mit den privaten Interessen Ihrer Mandantin abgewogen. Diese traten zurück. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass es ihrem Sohn möglich ist, nach Sri Lanka zu reisen und Ihre Mandantin dort zu besuchen.“

Mit ihrer am 8. Dezember 2005 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie rügt, es bestehe kein Grund für die Annahme, dass sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen wolle. Sie habe dies zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt und es lägen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass sie solche Absichten habe. Sie sei zwar 1930 geboren und deswegen nicht mehr berufstätig. Sie verfüge jedoch über eine auskömmliche Rente und beachtlichen Grundbesitz. Es bestehe deswegen – aber auch wegen vielfältiger familiärer Bindungen – für sie überhaupt kein Anlass, ihr Heimatland dauerhaft zu verlassen. Im Übrigen verstoße die Ablehnung ihres Antrages gegen Artikel 3 des Grundgesetzes, denn dieser verbiete jede an das Alter anknüpfende Diskriminierung. Daneben habe sie aufgrund diesem dort drohender Verfolgung auch nicht die Möglichkeit, sich in Sri Lanka von ihrem Sohn, den sie seit langen Jahren nicht gesehen habe, besuchen zu lassen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Botschaft der Beklagten in Colombo vom 17. November 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr ein Visum für einen dreimonatigen Besuchsaufenthalt in Deutschland zu erteilen, hilfsweise.
die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 17. November 2005 festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte trotz des Ausbleibens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden, weil sie mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet, weil der angefochtene Bescheid rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO); aufgrund des der Beklagten eingeräumten Ermessens kann die Klägerin allerdings nur die Neubescheidung ihres Visumsantrags beanspruchen (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Der Zulässigkeit der Klage steht nicht entgegen, dass der Zeitraum, für den das Visum ursprünglich beantragt worden ist, inzwischen verstrichen ist. Denn die Klägerin hat deutlich gemacht, unabhängig von dem in dem Visumsantrag genannten Zeitraum an ihrem Ziel einer Besuchsreise nach Deutschland festzuhalten.

Die (teilweise) Begründetheit der Klage folgt daraus, dass die Beklagte von dem ihr eingeräumten Ermessen keinen zureichenden Gebrauch gemacht hat.

Ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland wird gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG als Schengen-Visum erteilt. Sind die dort genannten Voraussetzungen erfüllt, steht die Erteilung des Visums im Ermessen der deutschen Auslandsvertretung. Bei der Prüfung, ob es bei einer danach ergangenen Antragsablehnung zu Ermessensfehlern gekommen ist, stellt das Gericht auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung ab.

Nach diesen Maßstäben ist festzustellen, dass die Entscheidung der Botschaft, der Klägerin das von ihr beantragte Besuchsvisum zu versagen, ermessensfehlerhaft

ergangen ist. Denn die Entscheidung der Botschaft, in der u.a. darauf abgestellt wird, dass der Sohn der Klägerin nach Sri Lanka reisen könne und dass persönliche Begegnungen der Klägerin mit ihrem Sohn somit auch auf diesem Wege möglich seien, beruht insoweit auf einer unzureichenden Berücksichtigung aller für die Entscheidungsfindung bedeutsamen Umstände (vgl. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 40 VwVfG). Zwar findet das Verwaltungsverfahrensgesetz gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG für die Tätigkeit der Botschaften nicht unmittelbar Anwendung, die vollständige Sachverhaltswürdigung ist jedoch auch ein allgemeiner Grundsatz des Verwaltungsrechts (vgl. VG Berlin, Urteil vom 26. Juni 2006 – VG 27 V 12.06 -).

Als defizitär ist danach zu beanstanden, dass bei der Ablehnung des Visumsantrags der Klägerin die für ihren Sohn mit einer Reise nach Sri Lanka verbundenen Risiken gänzlich unberücksichtigt geblieben sind. Denn der tamilischen Volksgruppe angehörenden Männern droht bei einer Einreise nach Sri Lanka jedenfalls dann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von den dortigen Sicherheitskräften ausgehende politische Verfolgung, wenn sie aufgrund individueller Besonderheiten den Verdacht erregen, auf Seiten der LTTE an Kampfhandlungen beteiligt gewesen zu sein (vgl. VG Bremen, Urteil vom 21. Januar 2008 – 4 K 1327/07.A – zum Vorliegen auffälliger Narben). Es ist daher nachvollziehbar, wenn der Sohn der Klägerin Reisen nach Sri Lanka aufgrund der Befürchtung ablehnt, wegen seines auffälligen Hinzens in den Verdacht geraten zu können, noch an den Folgen einer im Bürgerkrieg erlittenen Verletzung zu leiden.

Unerheblich ist dabei, dass diese Zusammenhänge erst im Klageverfahren vorgebracht worden sind.

Zwar ist nach § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG jeder Ausländer verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Einzelheiten unverzüglich geltend zu machen und geeignete Nachweise unverzüglich beizubringen. Mit diesen Pflichten des Ausländers korrespondiert als Ausfluss der Sachverhaltsermittlungspflicht allerdings auch eine Verpflichtung der Behörde, nachzufragen, auf Substantiierungsmängel oder Widersprüche hinzuweisen und zumindest die Möglichkeit zu deren Behebung bzw. Ausräumung zu geben (vgl. § 82 Abs. 3 Satz 1 AufenthG sowie Funke-Kaiser in: GK-AufenthG, § 82 Rn. 18). Eine solche Verpflichtung besteht jedenfalls dann, wenn dem Ausländer das Fehlen von Angaben oder Belegen angelastet werden soll, bei denen für ihn die Notwendigkeit einer Beibringung nicht erkennbar war.

Vorliegend aber konnte und musste die Klägerin nicht damit rechnen, darauf verwiesen zu werden, sich – statt selbst nach Deutschland zu reisen – in Sri Lanka durch ihren Sohn besuchen zu lassen. Vor dem Ergehen einer darauf abstellenden Remonstrationsentscheidung hätte ihr nach vorgenannten Maßstäben daher Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme bzw. zur Darlegung solchen Besuchsreisen ggf. entgegenstehender Hindernisse gegeben werden müssen.

Die Beklagte, die die Gründe, durch die sich der Sohn der Klägerin an Reisen nach Sri Lanka gehindert sieht, schließlich auch nicht zum Gegenstand ergänzender Ermessenserwägungen gemäß § 114 Satz 2 VwGO gemacht hat, war somit zur Neu- bescheidung des Visumsantrags der Klägerin zu verpflichten.

Eine Verpflichtung zur Visumserteilung war dagegen nicht auszusprechen, weil eine Reduzierung des Ermessens „auf Null“ nicht erkennbar ist und die antragsgemäße Erteilung des Visums sich deswegen nicht als allein in Betracht kommende Entscheidung darstellt.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb ^{20.6.08} eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von ^{28.7.08} zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung

zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gau



Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. W.' or similar, written over a vertical line.

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

A handwritten mark consisting of a vertical line with a downward-pointing arrowhead at the bottom.

wf